

**Vertrag für die Eintragung
in die Serviceliste
Qualifiziert Vergabeberatende**



Nachstehend finden Sie den Vertrag für die Eintragung in die Serviceliste Qualifiziert Vergabeberatende.

Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllt und unterschriebenen Vertrag mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen

- Mitgliedsbescheinigung einer deutschen Ingenieurkammer ohne eigene vergleichbare Liste, soweit Sie kein Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind,
- Teilnahmebescheinigung des Lehrgangs zur Qualifizierten Vergabeberaterin / zum Qualifizierten Vergabeberater,
- Nachweis über die Beratungstätigkeit in einem abgeschlossen Vergabeverfahren für baubezogene Planungsleistungen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung z.B. durch Bescheinigung des Auftraggebers, (Formblatt im Anhang)
- Falls Sie eine Einzugsermächtigung für die von Ihnen zu entrichtenden Zahlungen (auch zur Zeit fällige) aus Beitragsverpflichtungen, Gebührenbescheiden und Rechnungen erteilen möchten, dann übersenden Sie uns ebenfalls das vollständig ausgefüllte Formular zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates.

an folgende Anschrift zurück:

**Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Listeneintragung
Schloßschmidstraße 3
80639 München
E-Mail: listeneintragungen@bayika.de**

Vertrag

Präambel

Die Begleitung von Vergabeverfahren – insbesondere auch Planungswettbewerben – ist ein für Auftraggebende und Bietende gleichermaßen wichtiger Bereich.

In der Praxis zeigt sich, dass für die Ausschreibung von Planungsleistungen, die üblicherweise von im Bauwesen tätigen Ingenieur*innen sowie Architekt*innen erbracht werden, die Erfahrung und Fachkenntnis von Berufsträgern einen deutlichen Mehrwert in Form von ergebnisorientiert gestalteten Vergabeverfahren bietet.

Auftraggeber, die entsprechend qualifizierte Personen suchen, sollen bei der Auswahl unterstützt werden. Hierzu haben die Bayerische Ingenieurekammer-Bau sowie weitere Länderkammern eine Kooperationsvereinbarung getroffen, nach der entsprechend qualifizierte Kammermitglieder anhand einheitlicher Kriterien in Landeslisten der qualifiziert Vergabe- und Wettbewerbsberatenden geführt werden.

Die Qualifizierung findet innerhalb dieses Rahmens im jeweiligen Bundesland bei den Fortbildungseinrichtungen der Kammern statt, wobei für Qualifizierung und Listenführung ein harmonisierter Kostenrahmen angestrebt wird.

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) hat in Bündelung der Interessen der Länderkammern die Wortmarken „Qualifizierter Vergabeberater (BIngK)“ und „Qualifizierte Vergabeberaterin (BIngK)“ schützen lassen und lizenziert deren Verwendung an die jeweiligen Länderkammern. Mit der Eintragung in die jeweilige Landesliste erwirbt die eingetragene Person das Recht die jeweilige Wortmarke zu verwenden.

Zwischen

- Frau
 Herrn

Name

Vorname (Rufname)

Akad. Grade, Dienstbez., Titel (z.B. Dipl.-Ing. Dr.-Ing.)

Nachtitel (z.B. B.Sc., M.Eng)

Büro- / Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

mit der Mitglieds-/Identnummer

Mitglied der Ingenieurkammer des Bundeslandes (falls nicht Mitglied der BayIKa)

nachfolgend Mitglied genannt

und

der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
Schloßschmidstraße 3
80639 München

vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Norbert Gebbeken,
nachfolgend Kammer genannt
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das Mitglied wird auf der Grundlage dieses Vertrags und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in der Serviceliste „Qualifiziert Vergabeberatende“ (nachfolgend: Serviceliste) der Kammer geführt.

§ 2 Pflichten des Mitglieds

(1) Das Mitglied wird nach Vertragsschluss die Voraussetzungen gem. § 4 nachweisen, wobei es den Verfahrensablauf als für sich verbindlich anerkennt.

(2) Von der Kammer gegebenenfalls nachgeforderte Unterlagen werden kurzfristig, längstens aber innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Eingang der Aufforderung durch die Kammer nachgereicht.

(3) Änderungen bei den persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen oder von Angaben, die für das Führen der Serviceliste von Bedeutung sind, sind der Kammer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(4) Im Fall der Löschung aus der Serviceliste hat das Mitglied die ausgehändigte Bescheinigung über die Eintragung in die Serviceliste spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Löschung zurückzugeben.

(5) Das Mitglied verpflichtet sich, jedes Jahr beginnend mit dem Kalenderjahr nach erfolgter Eintragung in die Serviceliste geeignete Fortbildungsmaßnahmen im Themenbereich Vergaberecht im Umfang von zwei Zeiteinheiten zu absolvieren. Die Fort- und Weiterbildungsordnung findet ergänzend Anwendung.

§ 3 Pflichten der Kammer

(1) Die Kammer führt eine Serviceliste Qualifiziert Vergabeberatende (Qualifizierte Vergabeberaterin, Qualifizierter Vergabeberater) in Kooperation mit den weiteren beteiligten Kammern und verpflichtet sich, auf Anfrage gegenüber Dritten die Eintragung in anderen der Kooperation angehörenden Bundesländern als gleichwertig zu bestätigen.

(2) Die Kammer verpflichtet sich, das Mitglied in die Serviceliste aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 nachgewiesen sind. Für die Aufnahme ist der Verfahrensablauf nach § 4 maßgeblich.

(3) Über die Aufnahme in die Serviceliste stellt die Kammer dem Mitglied eine Bescheinigung aus, die Eigentum der Kammer bleibt. Diese Bescheinigung berechtigt zugleich zum Führen der durch die Bundesingenieurkammer geschützten Wortmarke „Qualifizierte Vergabeberaterin (BIngK)“ oder „Qualifizierter Vergabeberater (BIngK)“.

(4) Die Kammer verpflichtet sich, die Serviceliste (insbesondere auf der kammereigenen Homepage) zu veröffentlichen und die Information über die Eintragung der Bundesingenieurkammer zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Eintragungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Eintragung in die Serviceliste sind die Mitgliedschaft in der Kammer oder einer anderen deutschen Ingenieurkammer ohne vergleichbare Liste sowie der erfolgreiche Abschluss einer Fortbildungsveranstaltung, die von der Kammer oder einer Fortbildungseinrichtung, welche sich gegenüber der Kammer auf Umfang und Inhalte des Lehrgangs verpflichtet hat, zum Zwecke der Listeneintragung angeboten wird. Zudem ist ab dem Zeitpunkt der Eintragung mindestens ein abgeschlossenes Vergabeverfahren für baubezogene Planungsleistungen aus der Zeit der letzten drei Jahre vor Eintragung nachzuweisen, in welchem das Mitglied beratend tätig war.



(2) Der erfolgreiche Abschluss an der Fortbildungsveranstaltung setzt den Nachweis der Teilnahme sowie das Bestehen der in der Prüfungsordnung zur Fortbildungsveranstaltung vorgesehenen Prüfung voraus. Der Nachweis erfolgt über die Bestätigung des Fortbildungsträgers.

(3) Für die Beratungstätigkeit in einem Vergabeverfahren sind geeignete Unterlagen über die Beauftragung und Tätigkeitsnachweise oder eine Bescheinigung des Auftraggebers vorzulegen.

§ 5 Gewährleistung

Die Kammer übernimmt keine Gewähr dafür, dass Behörden des eigenen oder eines anderen Bundeslandes die Serviceliste als für sich verbindlich anerkennen.

§ 6 Kosten

(1) Die Kosten für die Eintragung in die Serviceliste betragen 125 € und sind mit Rechnungsstellung durch die Kammer fällig. Die Eintragung in die Liste erfolgt erst nach Eingang der Zahlung. Die Zahlung ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kammer den Vertrag wegen Fehlens der gem. § 4 erforderlichen Voraussetzungen oder fehlender Nachweise hierüber nach angemessener Fristsetzung kündigt.

(2) Die Kosten für die Listenführung betragen 50 € pro Jahr. Die Zahlung ist jeweils zum 01.01. eines Jahres, beginnend mit dem auf die Eintragung folgenden Jahr, fällig und wird auch bei unterjähriger Kündigung nicht (auch nicht teilweise) erstattet. Für Mitglieder der Kammer sind diese Kosten durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt.

§ 7 Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann ordentlich von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner entscheidend. Die Kündigung hat zu erfolgen in Schriftform oder in Textform, welche die Datenübermittlerin oder den Datenübermittler authentifiziert.

(2) Der Vertrag kann durch die Kammer außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn das Mitglied wahrheitswidrige Angaben im Rahmen des Eintragungsverfahrens gemacht hat, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde, wiederholt oder grob gegen seine Pflichten als Kammermitglied verstoßen hat, den Nachweis für das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen oder die Erfüllung der jährlichen Fortbildungspflicht (§ 2 Abs. 5) trotz angemessener Fristsetzung nicht führt, fällige Zahlungen für die Eintragung in die Serviceliste oder für die Listenführung trotz Mahnung nicht beglichen hat bzw. nachträglich Gründe eintreten, die einer Aufnahme in die Fachliste entgegen gestanden hätten. Dies sind insbesondere die fehlende Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer, trotz Mahnung ausbleibende Zahlungen der listenbezogenen Kosten sowie der trotz Fristsetzung fehlende Nachweis über die Tätigkeit in Vergabeverfahren. Die Kündigung wird mit Eingang der Kündigungserklärung wirksam.

(3) Mit der Wirksamkeit der Kündigung wird das Mitglied aus der Serviceliste gelöscht.

(4) Wird die Serviceliste durch eine öffentlich-rechtliche Listenführung ersetzt, endet der Vertrag mit Inkrafttreten der entsprechenden Vorschrift.

§ 8 Datenübermittlung

Im Rahmen dieses Vertrages werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds für die Listenführung verarbeitet, auf der Homepage der Kammer veröffentlicht und der Bundesingenieurkammer für eine dortige Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung erfolgt über die jeweiligen Internetpräsenzen sowie in sonst geeigneter Form. Mit Wirkung für die Zukunft kann die mit dem Vertrag erklärte Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf gegenüber der Kammer hat zu erfolgen in Schriftform oder in Textform, welche die Datenübermittlerin oder den Datenübermittler authentifiziert.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, das am Sitz der Kammer zuständige Gericht zuständig.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied

In Vertretung für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Nachweis

über die Beratungstätigkeit in einem abgeschlossen Vergabeverfahren für baubezogene Planungsleistungen

Frau

Herr

Name

Vorname (Rufname)

Büro- / Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

hat uns / mich

Bezeichnung des Auftraggebers

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

in folgendem abgeschlossen Vergabeverfahren für baubezogene Planungsleistungen beraten:

Bezeichnung des Projekts

Projektdate, z.B. Sanierung und Umbau, ca..... m² NGF; Erweiterung (Neubau) ca. NGF

Architekten- und /oder Ingenieurleistungen, z.B. Tragwerksplanung

Bauvolumen in €

Zeitraum der Beratungsleistung

Ort Datum

Unterschrift und Stempel

Absender:

Ident-Nr.:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3
80639 München

SEPA-Lastschrift-Mandat

Gläubigeridentifikationsnummer: DE34ZZZ00000598817

Hiermit ermächtige ich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau, die von mir zu entrichtenden Zahlungen (auch zur Zeit fällige) aus Beitragsverpflichtungen, Gebührenbescheide und Rechnungen gegenüber der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch das SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Einlösungsverpflichtung.

Dieses SEPA-Mandat kann ich jederzeit widerrufen. Dazu genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Kontoinhaber – Vorname und Nachname bzw. Büro-/Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Erstlastschriftmandat
(Neuerteilung des SEPA-Mandates)

Ort Datum

Basislastschriftmandat
(nur bei Änderung der Kontonummer oder BIC
der Bank)

Unterschrift des Kontoinhabers